

Amtliche Abkürzung:	UAGZVV	Quelle:	
Neugefasst durch	12.09.2002	Fundstelle:	BGBl I 2002, 3654
Bek. vom:		FNA:	FNA 2129-29-1
Gültig ab:	23.12.1995		
Dokumenttyp:	Rechtsverordnung		

**Verordnung über das Verfahren zur Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen sowie zur Erteilung von Fachkenntnisbescheinigungen nach dem Umweltauditgesetz
UAG-Zulassungsverfahrensverordnung**

Zum 15.10.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 12.9.2002 I 3654;
zuletzt geändert durch Art. 65 G v. 29.3.2017 I 626

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 23.12.1995 +++)
(+++ Zur Anwendung vgl. Art. 32a G v. 9.9.2001 I 2331 (UAGAnwG) +++)

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
§ 11	Inkraftsetzung	UAGZVV	23.12.1995		

§ 1 Antrag auf Zulassung als Umweltgutachter

- (1) Der Antragsteller muss im Antrag auf Zulassung als Umweltgutachter angeben
1. Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, zustellungsfähige Anschrift im Bundesgebiet,
 2. für welche Zulassungsbereiche (§ 2 Abs. 4 des Umweltauditgesetzes) die Zulassung begehrt wird,
 3. für welche der angegebenen Zulassungsbereiche er selbst über die erforderliche Fachkunde verfügt und für welche Bereiche er fachkundige Personen eingestellt hat,
 4. ob und gegebenenfalls für welche Zulassungsbereiche er bereits früher Anträge nach den §§ 8 bis 10 des Umweltauditgesetzes oder vergleichbare Anträge in einem anderen Mitgliedstaat gestellt oder an Prüfungen teilgenommen hat und wie die Anträge beschieden wurden,
 5. ob
 - a) er wegen Verstoßes gegen die in § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Umweltauditgesetzes genannten Vorschriften mit einer Strafe oder Geldbuße belegt worden ist,
 - b) gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Bußgeldverfahren im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Umweltauditgesetzes anhängig ist und
 - c) ein berufsgerichtliches Verfahren durchgeführt wurde oder anhängig ist,
 6. ob er

- a) wiederholt oder grob pflichtwidrig gegen Vorschriften nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b bis e des Umweltauditgesetzes verstoßen hat, ohne zu einer Strafe oder Geldbuße verurteilt worden zu sein, oder
 - b) seine Pflichten als Beauftragter nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b des Umweltauditgesetzes verletzt hat,
7. ob er infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 8. ob und gegebenenfalls welche Stellung er innerhalb eines Unternehmens, einer Unternehmen beratenden Organisation oder einer Umweltgutachterorganisation innehat oder im Begriff ist zu übernehmen,
 9. ob er Inhaber von Organisationen im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Umweltauditgesetzes ist und gegebenenfalls welcher,
 10. ob und gegebenenfalls welche anderen beruflichen oder sonstigen Tätigkeiten im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b bis d des Umweltauditgesetzes er nach seiner Zulassung zusätzlich ausüben oder übernehmen will.

(2) ¹Dem Antrag sind als Unterlagen beizufügen

1. ein Lebenslauf, der genaue Angaben über die Person, die Ausbildung und den beruflichen Werdegang enthält, einschließlich eines Passbildes,
2. beglaubigte Abschriften der Prüfungszeugnisse, Diplome und Befähigungsnachweise über die Voraussetzungen für Ausbildung und praktische Erfahrung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 und Abs. 3 des Umweltauditgesetzes,
3. eine Erklärung des Antragstellers, dass er sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet,
4. ein Führungszeugnis oder eine Erklärung, dass bei der Meldebehörde die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage im Zulassungsverfahren beantragt wurde, sowie das Einverständnis mit einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister und dem Gewerbezentralregister,
5. eine Erklärung, dass er keinen Weisungen im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Umweltauditgesetzes unterliegt,
6. eine Erklärung, dass Verflechtungen im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 3 des Umweltauditgesetzes nicht vorliegen,
7. eine Aufstellung der zeichnungsberechtigten Personen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 des Umweltauditgesetzes und die entsprechenden Zulassungsbereiche, auf die sich die Zulassung auf Grund der angestellten fachkundigen Personen erstreckt,
8. beglaubigte Abschriften der Fachkenntnisbescheinigungen, gültige Lehrgangsbescheinigungen oder sonstige gleichwertige Fachkenntnisnachweise im Sinne des § 8 und des § 38 Abs. 2 des Umweltauditgesetzes, die dem Antragsteller erteilt wurden.

²Die Zulassungsstelle kann Unterlagen nachfordern, soweit diese für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

(3) ¹Der Nachweis, dass ein Rechtsverhältnis im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Umweltauditgesetzes nicht vorliegt, kann auf Antrag auch nach Ablegung der mündlichen Prüfung durch Vorlage einer Urkunde erbracht werden, aus der sich die rechtswirksame Beendigung des Rechtsverhältnisses ergibt. ²Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn die Gewähr besteht, dass der Antragsteller innerhalb einer von der Zulassungsstelle zu bestimmenden Frist von höchstens neun Monaten nach Ablegung der mündlichen Prüfung die erforderlichen Urkunden vorlegt.

(4) ¹Der Antrag auf Änderung der Zulassung muss die Angaben nach Absatz 1 enthalten, die sich gegenüber dem Zulassungsantrag geändert haben und im Hinblick auf den Änderungsantrag ändern sol-

len. ²Ihm sind insbesondere die Unterlagen nach Absatz 2 beizufügen, bei denen sich Änderungen gegenüber den mit dem Zulassungsantrag übersandten Unterlagen ergeben haben und sich im Hinblick auf den Änderungsantrag ergeben sollen.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 12.9 2002 I 3654

§ 1a Antrag auf Zulassung als Umweltgutachter für ein Drittland

(1) ¹Für den Fall des Antrags eines zugelassenen Umweltgutachters auf Drittlandszulassung nach Artikel 22 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) hat der Umweltgutachter im Antrag anzugeben, ob er die Anforderungen an Kenntnis und Verständnis der Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Umweltbereich sowie der Amtssprache des Drittlandes erfüllt. ²§ 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 10 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 sowie Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

(2) ¹Für den Fall des Antrags eines zugelassenen Umweltgutachters auf Drittlandszulassung nach Artikel 22 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung mit einer qualifizierten Person oder Organisation hat der Umweltgutachter die mit dieser Person oder Organisation geschlossene vertragliche Vereinbarung vorzulegen. ²Im Fall der vertraglichen Vereinbarung mit einer qualifizierten Person hat er im Antrag außerdem anzugeben, ob die Person die Voraussetzungen des Artikels 22 Absatz 2 Buchstabe a und b und Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 erfüllt. ³Im Fall der vertraglichen Vereinbarung mit einer qualifizierten Organisation hat er im Antrag anzugeben,

1. ob die Organisation die Voraussetzungen des Artikels 22 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 erfüllt,
2. welche Personen für die Organisation im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung tätig werden und
3. ob diese Personen die Voraussetzungen des Artikels 22 Absatz 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 erfüllen.

⁴§ 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 10 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 sowie Satz 2 finden auf die Personen im Sinne des Satzes 2 und des Satzes 3 Nummer 3 entsprechende Anwendung.

(3) ¹Der Antrag auf Drittlandszulassung kann abweichend von Absatz 1 und 2 auch gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung als Umweltgutachter gestellt werden. ²Absatz 1 Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung; die Zulassungsstelle kann jedoch Unterlagen nachfordern, soweit diese für die Entscheidung über den Antrag im Sinne des Absatzes 1 erforderlich sind.

Fußnoten

§ 1a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 V v. 13.12.2011 I 2725 mWv 22.12.2011

§ 2 Antrag auf Zulassung als Umweltgutachterorganisation

(1) Für den Antrag auf Zulassung als Umweltgutachterorganisation findet § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 9 und 10 sinngemäß Anwendung.

(2) ¹Für die dem Antrag beizufügenden Unterlagen findet § 1 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 6 sinngemäß Anwendung. ²Zusätzlich sind insbesondere beizufügen:

1. eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung,
2. ein Organigramm im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 des Umweltauditgesetzes,

3. eine gesonderte Aufstellung der Personen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Umweltauditgesetzes mit Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnort und Nachweis des Anstellungsverhältnisses und
4. ein Nachweis im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 des Umweltauditgesetzes.

(3) Für den Antrag auf Änderung der Zulassung gilt § 1 Abs. 4 entsprechend.

Fußnoten

§ 2: Neugefasst durch Bek. v. 12.9 2002 I 3654

§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bis 4: IdF d. Art. 8 G v. 21.1.2013 I 95 mWv 29.1.2013

§ 2a Antrag auf Zulassung als Umweltgutachterorganisation für ein Drittland

(1) ¹Für den Fall des Antrags einer zugelassenen Umweltgutachterorganisation auf Drittlandszulassung nach Artikel 22 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 hat die Organisation einen oder mehrere zeichnungsberechtigte angestellte Umweltgutachter zu benennen, die über eine Drittlandszulassung verfügen. ²§ 1 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 sowie Satz 2 finden auf die zugelassene Umweltgutachterorganisation entsprechende Anwendung.

(2) ¹Für den Fall des Antrags einer zugelassenen Umweltgutachterorganisation auf Drittlandszulassung nach Artikel 22 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung mit einer qualifizierten Person oder Organisation hat die Umweltgutachterorganisation die mit dieser Person oder Organisation geschlossene vertragliche Vereinbarung vorzulegen. ²Im Fall der vertraglichen Vereinbarung mit einer qualifizierten Person hat sie im Antrag außerdem anzugeben, ob die Person die Voraussetzungen des Artikels 22 Absatz 2 Buchstabe a und b und Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 erfüllt. ³Im Fall der vertraglichen Vereinbarung mit einer qualifizierten Organisation hat sie im Antrag anzugeben,

1. ob die Organisation die Voraussetzungen des Artikels 22 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 erfüllt,
2. welche Personen für die Organisation im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung tätig werden und
3. ob diese Personen die Voraussetzungen des Artikels 22 Absatz 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 erfüllen.

⁴§ 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 10 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 sowie Satz 2 finden auf die Personen im Sinne des Satzes 2 und des Satzes 3 Nummer 3 entsprechende Anwendung.

(3) ¹Der Antrag auf Drittlandszulassung kann auch gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung als Umweltgutachterorganisation gestellt werden. ²Absatz 1 Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung; die Zulassungsstelle kann jedoch Unterlagen nachfordern, soweit diese für die Entscheidung über den Antrag im Sinne des Absatzes 1 erforderlich sind.

Fußnoten

§ 2a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 V v. 13.12.2011 I 2725 mWv 22.12.2011

§ 3 Antrag auf Erteilung einer Fachkenntnisbescheinigung

¹Für den Antrag auf Erteilung oder Änderung einer Fachkenntnisbescheinigung findet § 1 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 7 entsprechend Anwendung. ²Der Antrag muss ferner die Angabe enthalten, für welche Fachgebiete und Zulassungsbereiche im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 des Umweltauditgesetzes die Bescheinigung beantragt wird.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 12.9 2002 I 3654

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung. Er hat darauf zu achten, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten und die Antragsteller in geeigneter Weise befragt werden.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 12.9 2002 I 3654

§ 5 Mündliche Prüfung

(1) ¹Die Zulassungsstelle hat den Antragsteller zur mündlichen Prüfung spätestens zwei Wochen vorher durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu laden. ²Im Einvernehmen mit dem Antragsteller ist eine Verkürzung der Ladungsfrist auf eine Woche vor dem Prüfungstermin möglich.

(2) ¹Die mündliche Prüfung beginnt mit einem Kurzvortrag über ein Sachthema hinsichtlich praktischer Probleme aus der beruflichen Tätigkeit eines Umweltgutachters. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Antragsteller mindestens 30 Minuten vor Beginn der mündlichen Prüfung für den Kurzvortrag zwei Themen zur Auswahl. ³Auf den Kurzvortrag folgt das Prüfungsgespräch, das sich in einzelne Prüfungsabschnitte zu den in § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Umweltauditgesetzes genannten Fachgebieten und in Fragen zu praktischen Problemen aus der beruflichen Tätigkeit eines Umweltgutachters gliedert. ⁴Das Prüfungsgespräch muss sich auf die beantragten Bereiche im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 beziehen. ⁵Die Zulassungsstelle stellt die Hilfsmittel zur Verfügung.

(3) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfung soll für jeden Antragsteller so bemessen sein, dass der Kurzvortrag nicht mehr als zehn Minuten und das Prüfungsgespräch in den Fachgebieten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a, b und d des Umweltauditgesetzes etwa 15 Minuten sowie in dem Fachgebiet gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c des Umweltauditgesetzes etwa 30 Minuten beträgt. ²Wenn der Antragsteller die Zulassung für Zulassungsbereiche aus mehr als zwei Prüfzeiteinheiten der Spalte 5 des Anhangs zu dieser Verordnung begehrt, kann die Dauer der Prüfung des Fachgebiets nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c des Umweltauditgesetzes für jede weitere in dem Fachgebiet gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c des Umweltauditgesetzes durch den Antrag betroffene Prüfzeiteinheit um bis zu 20 Minuten verlängert werden. ³Sofern ein Zulassungsbereich mehreren Gliederungsnummern nach Spalte 1 des Anhangs zu dieser Verordnung zugeordnet ist, werden die Prüfzeiten aufeinander angerechnet. ⁴Die mündliche Prüfung ist spätestens nach einer Dauer von 120 Minuten zu unterbrechen. ⁵Eine Fortführung der Prüfung für weitere Bereiche nach dem Anhang zu dieser Verordnung kann nach einer Unterbrechung von 60 Minuten an demselben Tag oder an einem anderen Tag durchgeführt werden. ⁶Vor der Unterbrechung einer mündlichen Prüfung sind die Fachgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a, b und d des Umweltauditgesetzes und die Fachkenntnisse nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Umweltauditgesetzes abschließend zu prüfen sowie begonnene Prüfungen von Zulassungsbereichen in dem Fachgebiet nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c des Umweltauditgesetzes zu beenden. ⁷Die Aufteilung der mündlichen Prüfung ist dem Antragsteller vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

(3a) ¹Stellt ein zugelassener Umweltgutachter einen Antrag auf Erweiterung seiner Zulassung auf weitere Zulassungsbereiche, entfällt der Kurzvortrag. ²Beantragt ein Fachkenntnisbescheinigungsinhaber die Erweiterung der Zulassung als Fachkenntnisbescheinigungsinhaber auf weitere Zulassungsbereiche, gilt dies entsprechend.

(4) ¹Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. ²Vertreter der Zulassungsstelle, der Widerspruchsbehörde, die Mitglieder des Umweltgutachterausschusses und deren Stellvertreter sowie Vertreter oberster Bundes- und Landesbehörden sind berechtigt, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören. ³Darüber hinaus

kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung des Prüflings Antragstellern den Zutritt zur mündlichen Prüfung gestatten. ⁴Die Befugnis der Rechtsaufsichtsbehörde, Vertreter zur mündlichen Prüfung zu entsenden, bleibt unberührt.

Fußnoten

§ 5: Neugefasst durch Bek. v. 12.9 2002 I 3654

§ 5 Abs. 3 Satz 2 u. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 1 V v. 3.7.2009 I 1723 mWv 11.7.2009

§ 5a Fachgespräch

(1) ¹Im Zulassungsverfahren auf Grund eines Antrags eines Umweltgutachters nach Artikel 22 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 ist für jedes Drittland, auf das sich der Zulassungsantrag bezieht, ein eigenes Fachgespräch zu führen. ²Das Fachgespräch ist unselbständiger Teil dieses Zulassungsverfahrens.

(2) ¹Das Fachgespräch wird durch einen Experten aus der Prüferliste des Umweltgutachterausschusses oder einen Experten gemäß Absatz 5 und jeweils einen Mitarbeiter der Zulassungsstelle in den Fachgebieten nach § 7 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a und b des Umweltauditgesetzes durchgeführt. ²Das Fachgespräch darf bis zu 60 Minuten dauern. ³Der Experte entscheidet über die Inhalte und das Ergebnis des Fachgesprächs.

(3) ¹Über die Inhalte des Fachgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, in der insbesondere folgendes festgestellt wird:

1. Namen des Experten, des Mitarbeiters und des Umweltgutachters,
2. Beginn und das Ende des Fachgesprächs,
3. die wesentlichen Gesprächsinhalte,
4. das Ergebnis des Fachgesprächs mit Begründung und Entscheidungsvorschlag über die Zulassung.

²Die Niederschrift ist vom Experten und dem Mitarbeiter der Zulassungsstelle zu unterschreiben.

(4) Die Zulassungsstelle entscheidet unter Berücksichtigung des Entscheidungsvorschlags des Experten und ihres Mitarbeiters über den Antrag auf Zulassung nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009.

(5) ¹Die Zulassungsstelle führt eine Liste von Experten, die ihr gegenüber ausreichende Fachkenntnis in den Fachgebieten nach § 7 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a und b des Umweltauditgesetzes nachgewiesen haben. ²Experten aus dieser Liste werden nur dann für Fachgespräche herangezogen, wenn keine Prüfer aus der Prüferliste nach Absatz 2 Satz 1 zur Verfügung stehen.

(6) § 4 Absatz 1 und 3, § 5 Absatz 1 und 4 sowie die §§ 7 und 8 gelten für das Fachgespräch entsprechend.

Fußnoten

§ 5a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 V v. 13.12.2011 I 2725 mWv 22.12.2011

§ 6 Entscheidung

(1) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet im Anschluss an die mündliche Prüfung mit Stimmenmehrheit, ob die mündliche Prüfung bestanden, nicht bestanden und ob und mit welchen Auflagen die Zulassung zu versehen ist. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³Im Falle der Unterbrechung der mündlichen Prüfung nach § 5 Abs. 3 Satz 6 hat der Prüfungsausschuss, der die mündliche Prüfung bis zur Unterbrechung abgenommen hat, die bis zur Unterbrechung erbrachten Prüfungsleistungen einschließlich des Kurzvortrages unmittelbar im Anschluss an den ersten Prüfungsteil abschließend zu bewerten und zu entscheiden, welche Prüfungsteile bestanden und welche nicht bestanden wurden.

(2) ¹Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der insbesondere festgestellt werden

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses und der Name des Prüflings,
2. Beginn und Ende der Prüfung,
3. das Thema des mündlichen Vortrages und die wesentlichen Prüfungsfragen je Fachgebiet,
4. die Entscheidung des Ausschusses über das Ergebnis der Prüfung und im Falle des Nichtbestehens die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung.

²Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und zu den Verfahrensakten des Antragstellers zu nehmen. ³Bei mehreren Prüflingen sind vom Vorsitzenden beglaubigte Ablichtungen der Niederschrift zu den Verfahrensakten zu nehmen.

(3) Im Falle der Unterbrechung der mündlichen Prüfung nach § 5 Abs. 3 Satz 6 haben die Prüfungsausschüsse, die die mündliche Prüfung bis zur Unterbrechung und nach der Unterbrechung abgenommen haben, die Niederschrift jeweils über die von ihnen abgenommenen Prüfungsteile nach Absatz 2 zu fertigen.

(4) Für diejenigen Fachgebiete, auf denen der Prüfling die mündliche Prüfung bestanden hat, ist auf Antrag eine Fachkenntnisbescheinigung zu erteilen.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 12.9 2002 I 3654

§ 7 Rücktritt von der mündlichen Prüfung

(1) ¹Tritt der Antragsteller nach der Ladung gemäß § 5 Abs. 1 von der mündlichen Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ²Als Rücktritt gilt, wenn der Antragsteller sich der mündlichen Prüfung nicht unterzieht.

(2) ¹Als Rücktritt gilt nicht, wenn der Antragsteller sich der mündlichen Prüfung nicht unterzieht und hierfür ein von ihm nicht zu vertretender Grund vorliegt. ²Der Grund muss der Zulassungsstelle unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitgeteilt und nachgewiesen werden. ³Die Zulassungsstelle entscheidet, ob ein Grund im Sinne des Satzes 1 vorliegt und ob der Nachweis rechtzeitig erbracht ist. ⁴Ein Antragsteller, der sich mit Krankheit entschuldigt oder die mündliche Prüfung krankheitsbedingt abbricht, hat unverzüglich ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

(3) Im Falle des Absatzes 2 ist der Antragsteller zu einem späteren Prüfungstermin zur Ablegung der mündlichen Prüfung erneut zu laden; § 5 Abs. 1 ist anzuwenden.

Fußnoten

§ 7: Neugefasst durch Bek. v. 12.9 2002 I 3654

§ 7 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 65 G v. 29.3.2017 I 626 mWv 5.4.2017

§ 8 Wiederholung des Zulassungsverfahrens

¹Ein Antragsteller, der die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann zweimal einen erneuten Antrag auf Zulassung stellen. ²Wurde auch in diesen Fällen die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann nach Ablauf von drei Jahren einmal ein weiterer Antrag auf Zulassung gestellt werden. ³Wird ein erneuter Antrag gestellt, kann auf Angaben und Unterlagen des vorherigen Antrages verwiesen werden, sofern sich keine Veränderungen ergeben haben.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 12.9 2002 I 3654

§ 9 Mündliche Prüfung in Verfahren zur Erteilung einer Fachkenntnisbescheinigung

(1) Die mündliche Prüfung in Verfahren zur Erteilung einer Fachkenntnisbescheinigung besteht aus einem Kurzvortrag und einem Prüfungsgespräch. Gegenstand des Prüfungsgesprächs sind Fragen aus dem ausgewählten Fachgebiet im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Umweltauditgesetzes.

(2) Im Übrigen gelten die §§ 5 bis 8 entsprechend.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 12.9 2002 I 3654

§ 10 Erteilung von Zulassung und Fachkenntnisbescheinigung in besonderen Fällen

Nach bestandener mündlicher Prüfung dürfen im Falle des § 1 Abs. 3 eine Zulassung oder eine Fachkenntnisbescheinigung erst nach Vorlage der erforderlichen Urkunden erteilt werden. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die erforderlichen Urkunden nicht fristgerecht vorgelegt werden.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 12.9 2002 I 3654

§ 11

(Inkrafttreten)

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 12.9 2002 I 3654

Anhang (zu § 5 Abs. 3)

(Fundstelle: BGBl. I 2009, 1723 - 1733)

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes ¹⁾	Prüfzeiten- einheiten	Zulassungsbereiche (§ 2 Absatz 4 UAG): Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) ²⁾ des WZ 2008	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6	7
1	a	Grundstoffindustrie	B	I	05	Kohlebergbau
					19.20.6 ³⁾	Herstellung von Steinkohlen-, Braunkohlen- und Torfbriketts
					06	Gewinnung von Erdöl und Erdgas

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes ¹⁾	Prüfzeiten- einheiten	Zulassungsbereiche (§ 2 Absatz 4 UAG): Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) des WZ 2008 ²⁾	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6	7
				II	07	Erzbergbau
					08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau
					09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden
			C	III	23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
					27.31	Herstellung von Glasfaserkabeln
	b			IV	24.1	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
					24.2	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl
					24.31	Herstellung von Blankstahl
					24.32	Herstellung von Kaltband mit einer Breite von weniger als 600 mm
					24.34	Herstellung von kaltgezogenem Draht
					24.41	Erzeugung und erste Bearbeitung von Edelmetallen
					24.42	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium
					24.43	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn
					24.44	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer
					24.45	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes ¹⁾	Prüfzeiten- einheiten	Zulassungsbereiche (§ 2 Absatz 4 UAG): Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) des WZ 2008 ²⁾	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6	7
2		Ernährungs- und Genussmittelindustrie	C	V	10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln
					11	Getränkeherstellung
					12	Tabakverarbeitung
			N		82.92	Abfüllen und Verpacken
3		Papier- und Druckindustrie	C	VI	17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
					18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
			J			58.1
4		Chemische Industrie und Mineralölindustrie	C	VII	19.1	Kokerei
					19.20.0	Mineralölverarbeitung
					24.46	Aufbereitung von Kernbrennstoffen
			VIII	20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	
				21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	
				26.8	Herstellung von magnetischen und optischen Datenträgern	
				32.99	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen a. n. g. anderweitig nicht genannt	
			IX	22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	
				G		47.3
5		Metallbe- und -verarbeitung	C	X	24.33	Herstellung von Kaltprofilen
					24.5	Gießereien

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes ¹⁾	Prüfzeiten- einheiten	Zulassungsbereiche (§ 2 Absatz 4 UAG): Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) ²⁾ des WZ 2008	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6	7
					25	Herstellung von Metallzeugnissen
					33.11	Reparatur von Metallzeugnissen
				XI	26.51.2	Herstellung von nicht elektrischen Mess-, Kontroll-, Navigations- und ähnlichen Instrumenten und Vorrichtungen
					26.51.3	Herstellung von Prüfmaschinen
					27.52	Herstellung von nicht elektrischen Haushaltsgeräten
					28	Maschinenbau
					33.12	Reparatur von Maschinen
					33.2	Installation von Maschinen und Ausrüstungen a. n. g.
				XII	29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
					30	Sonstiger Fahrzeugbau
					33.15	Reparatur und Instandhaltung von Schiffen, Booten und Yachten
					33.16	Reparatur und Instandhaltung von Luft- und Raumfahrzeugen
					33.17	Reparatur und Instandhaltung von Fahrzeugen a. n. g.
			G		45.2	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen
					45.4	Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes ¹⁾	Prüfzeiten- einheiten	Zulassungsbereiche (§ 2 Absatz 4 UAG): Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) des WZ 2008 ²⁾	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6	7
			C	XIII	32.1	Herstellung von Münzen, Schmuck und ähnlichen Erzeugnissen
					32.5	Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien
					32.99	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen a. n. g.
			S		95.25	Reparatur von Uhren und Schmuck
			M		95.29	Reparatur von sonstigen Gebrauchsgütern
6		Textil- und Bekleidungs- gewerbe	C	XIV	13	Herstellung von Textilien
					14	Herstellung von Bekleidung
					15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen
					32.99	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen a. n. g.
			S		95.23	Reparatur von Schuhen und Lederwaren
					96.01	Wäscherei und chemische Reinigung
7		Holzgewerk, Möbelindustrie	C	XV	16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)
					31	Herstellung von Möbeln
					32.2	Herstellung von Musikinstrumenten
					32.3	Herstellung von Sportgeräten
					32.4	Herstellung von Spielwaren

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes ¹⁾	Prüfzeiten- einheiten	Zulassungsbereiche (§ 2 Absatz 4 UAG): Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) des WZ 2008 ²⁾	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6	7
					32.9	Herstellung von Erzeugnissen a. n. g.
					33.19	Reparatur von sonstigen Ausrüstungen
			F		43.32	Bautischlerei und -schlosserei
					43.91.2	Zimmerei und Ingenieurholzbau
			S		95.24	Reparatur von Möbeln und Einrichtungsgegenständen
					95.29	Reparatur von sonstigen Gebrauchsgütern
8		Recycling, Abfallbeseitigung	E	XVI	38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung
					39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung
9		Energiewirtschaft	D	XVII	35	Energieversorgung
					35.11.6 ³⁾	Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien (z. B. Wind, Biomasse, Solar und Geothermie) mit und ohne Fremdbezug zur Verteilung
					35.11.7 ³⁾	Elektrizitätserzeugung aus Wasserkraft mit und ohne Fremdbezug zur Verteilung
					35.11.8 ³⁾	Elektrizitätserzeugung aus Wärmekraft (ohne Kernenergie) mit und ohne Fremdbezug zur Verteilung
					35.11.9 ³⁾	Elektrizitätserzeugung aus Kernenergie mit und ohne Fremdbezug zur Verteilung
					35.30.6 ³⁾	Wärmeversorgung
					35.30.7 ³⁾	Kälteversorgung

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes ¹⁾	Prüfzeiten- einheiten	Zulassungsbereiche (§ 2 Absatz 4 UAG): Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) des WZ 2008 ²⁾	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6	7
			H		49.5	Transport in Rohrfernleitungen
10	a	Wasserwirtschaft	E	XVIII	36	Wasserversorgung
			H		49.5	Transport in Rohrfernleitungen
	b		E		37	Abwasserentsorgung
11	a	Verkehr	H	XIX	53	Post-, Kurier- und Expressdienste
			J		61.1	Leitungsgebundene Telekommunikation
					61.2	Drahtlose Telekommunikation
					61.3	Satellitentelekommunikation
					61.90.1	Internetserviceprovider
	b		H		49.1	Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr
					49.2	Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr
					49.3	Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr
					49.4	Güterbeförderung im Straßenverkehr, Umzugstransporte
					50	Schifffahrt
					51	Luftfahrt
					52	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr
12		Labors	M	XX	71.2	Technische, physikalische und chemische Untersuchung
					72.1	Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin
					74.20.2	Fotolabors

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes ¹⁾	Prüfzeiten- einheiten	Zulassungsbereiche (§ 2 Absatz 4 UAG): Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) des WZ 2008 ²⁾	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6	7
13		Gesundheits- und Veterinärwesen	M Q	XXI	75 86 87.2	Veterinärwesen Gesundheitswesen Stationäre Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung, Suchtbekämpfung und Ähnliches
14		Handel	G	XXII	45.1 45.3 46 47.1 47.2 47.4 47.5 47.6 47.7 47.8	Handel mit Kraftwagen Handel mit Kraftwagenteilen und -zubehör Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen) Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen) Einzelhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (in Verkaufsräumen) Einzelhandel mit sonstigen Haushaltsgeräten, Textilien, Heimwerker- und Einrichtungsbedarf (in Verkaufsräumen) Einzelhandel mit Verlagsprodukten, Sportausrüstungen und Spielwaren (in Verkaufsräumen) Einzelhandel mit sonstigen Gütern (in Verkaufsräumen) Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes ¹⁾	Prüfzeiten- einheiten	Zulassungsbereiche (§ 2 Absatz 4 UAG): Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) ²⁾ des WZ 2008	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6	7
			N		47.9	Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten
			N		77.1	Vermietung von Kraftwagen
			N		77.21	Vermietung von Sport- und Freizeitgeräten
			N		77.3	Vermietung von Maschinen, Geräten und sonstigen beweglichen Sachen
15		Kredit- und Versicherungsge- werbe	K	XXIII	64	Erbringung von Finanzdienstleistungen
					65	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)
					66	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
16		Unterhaltungsdienstleistungen im weiteren Sinne	I	XXIV	55	Beherbergung
					56	Gastronomie
			J		59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik
			J		60	Rundfunkveranstalter
			N		79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen
					90.01	Darstellende Kunst
					90.02	Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst
			R		90.03.1	Selbständige Komponistinnen, Komponisten, Musikbe-

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes ¹⁾	Prüfzeiten- einheiten	Zulassungsbereiche (§ 2 Absatz 4 UAG): Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) des WZ 2008 ²⁾	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6	7
						arbeiterinnen und Musikbearbeiter 90.03.2 Selbständige Schriftstellerinnen und Schriftsteller 90.03.3 Selbständige bildende Künstlerinnen und Künstler 90.03.4 Selbständige Restauratorinnen und Restauratoren 90.04 Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen 92 Spiel-, Wett- und Lotteriewesen 93 Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung 96.04 Saunas, Solarien, Bäder und Ähnliches
17		Verwaltung u. a.	O P R	XXV	84.1 84.21 84.23 84.24 84.25 85.1 85.2 85.3 85.4 85.5 91.02 91.03	Öffentliche Verwaltung Auswärtige Angelegenheiten Rechtspflege Öffentliche Sicherheit und Ordnung Feuerwehren Kindergärten Grundschulen Weiterführende Schulen Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht Sonstiger Unterricht Museen Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden und ähnlichen Attraktionen

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes ¹⁾	Prüfzeiten- einheiten	Zulassungsbereiche (§ 2 Absatz 4 UAG): Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) ²⁾ des WZ 2008	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6	7
			S		94	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)
					96.03	Bestattungswesen
18		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Fischzucht	A	XXVI	01	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten
					02	Forstwirtschaft und Holzeinschlag
					03	Fischerei und Aquakultur
			C		11.02	Herstellung von Traubenwein
					11.03	Herstellung von Apfelwein und anderen Fruchtwinen
			N		81.3	Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen
					R	91.04
19		Baugewerbe	F	XXVII	41	Hochbau
					42	Tiefbau
					43	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe
			M		71.11	Architekturbüros
					71.12.1	Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung
					71.12.9	Sonstige Ingenieurbüros
20		Verteidigung	O	XXVIII	84.22	Verteidigung
21		Sonstige Dienstleistungen	J	XXIX	58.2	Verlegen von Software
					61.90.9	Sonstige Telekommunikation a. n. g.
					62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes ¹⁾	Prüfzeiten- einheiten	Zulassungsbereiche (§ 2 Absatz 4 UAG): Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) des WZ 2008 ²⁾	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6	7
					63	Informationsdienstleistungen
			L		68	Grundstücks- und Wohnungswesen
			M		69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung
					70	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung
					71.12.3	Vermessungsbüros
					72.2	Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften
					73	Werbung und Marktforschung
					74.1	Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- und ähnliches Design
					74.20.1	Fotografie
					74.3	Übersetzen und Dolmetschen
					74.9	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a. n. g.
			N		77.22	Videotheken
					77.29	Vermietung von sonstigen Gebrauchsgütern
					77.4	Leasing von nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen (ohne Copyrights)
					78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften
					80	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien
					81.1	Hausmeisterdienste

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes ¹⁾	Prüfzeiten- einheiten	Zulassungsbereiche (§ 2 Absatz 4 UAG): Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) ²⁾ des WZ 2008	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6	7
					81.2	Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln
					82.1	Sekretariats- und Schreibdienste, Copy-Shops
					82.2	Call Center
					82.3	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter
					82.91	Inkassobüros und Auskunftsteilen
					82.99	Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.
			O		84.3	Sozialversicherung
			P		85.6	Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht
			Q		87.1	Pflegeheime
					87.3	Altenheime; Alten- und Behindertenwohnheime
					87.9	Sonstige Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)
					88	Sozialwesen (ohne Heime)
			R		90.03.5	Selbständige Journalistinnen und Journalisten, Pressefotografinnen und Pressefotografen
					91.01	Bibliotheken und Archive
			S		96.02	Frisör- und Kosmetiksalons
					96.09	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a. n. g.
			T		97	Private Haushalte mit Hauspersonal
					98	Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes ¹⁾	Prüfzeiten- einheiten	Zulassungsbereiche (§ 2 Absatz 4 UAG): Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) ²⁾ des WZ 2008	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6	7
			U		99	te für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt Exterritoriale Organisationen und Körperschaften
22		Elektro-, Elektronik- und Optoelektronik-industrie	C	XXX	26.1 26.2 26.3 26.4 26.51.1 26.52 26.6 26.7 27.1 27.2 27.32	Herstellung von elektronischen Bauelementen und Leiterplatten Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten Herstellung von Geräten und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik Herstellung von elektrischen Mess-, Kontroll-, Navigations- und ähnlichen Instrumenten und Vorrichtungen Herstellung von Uhren Herstellung von Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräten und elektromedizinischen Geräten Herstellung von optischen und fotografischen Instrumenten und Geräten Herstellung von Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren, Elektrizitätsverteilungs- und -schalteneinrichtungen Herstellung von Batterien und Akkumulatoren Herstellung von sonstigen elektronischen und elektrischen Drähten und Kabeln

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes ¹⁾	Prüfzeiten- einheiten	Zulassungsbereiche (§ 2 Absatz 4 UAG): Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) ²⁾ des WZ 2008	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6	7
					27.33	Herstellung von elektrischem Installationsmaterial
					27.4	Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten
					27.51	Herstellung von elektrischen Haushaltsgeräten
					27.9	Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten a. n. g.
					33.13	Reparatur von elektronischen und optischen Geräten
					33.14	Reparatur von elektrischen Ausrüstungen
			S		95.1	Reparatur von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten
					95.21	Reparatur von Geräten der Unterhaltungselektronik
					95.22	Reparatur von elektrischen Haushaltsgeräten und Gartengeräten

1) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 295/2008 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 13) geändert worden ist.

2) Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, Wiesbaden 2007 (ISBN-13: 978-3-8246-0826-3).

3) In NACE Revision 2 nicht vorhandene und für die Zulassung von Umweltgutachtern oder Umweltgutachterorganisationen zusätzlich eingeführte Zulassungsbereiche.

Fußnoten

Anhang: IdF d. Art. 1 Nr. 2 V v. 3.7.2009 I 1723 mWv 11.7.2009

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH